

Geschäftsordnung
für den
Vorstand
der
Kommunalanstalt für Wohnraum im
Landkreis Karlsruhe (KWLK AöR)

- - - - -

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe (KWLK AöR) (die „**Kommunalanstalt**“) beschließt am 26.07.2022 auf Weisung des Kreistags des Landkreises Karlsruhe vom 14.07.2022 gemäß § 8 Abs. 2 lit. g) der Satzung der Kommunalanstalt den Erlass der folgenden Geschäftsordnung für den Vorstand der Kommunalanstalt. Die Geschäftsordnung regelt Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands als Gremium sowie die Zusammenarbeit der Vorstände untereinander. Sie gilt für die Kommunalanstalt selbst und für die Tätigkeit und die Einflussnahme der Vorstandsmitglieder bei Tochtergesellschaften, Einrichtungen und Nebenbetrieben der Kommunalanstalt.

Der Vorstand besteht gemäß § 5 der Satzung aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt für das Innenverhältnis, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorstandsvorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.

Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen Personen aller Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die männliche Form benutzt.

§ 1

Grundsatz für die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kommunalanstalt sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, der Anstaltsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie unter Beachtung entsprechender Beschlüsse des Verwaltungsrats, Er arbeitet mit dem Verwaltungsrat zum Wohle der Kommunalanstalt vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Angelegenheiten der Kommunalanstalt und deren Geschäfte werden durch den Vorstandsvorsitzenden geführt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist zur Führung der Angelegenheiten der Kommunalanstalt und deren Geschäfte nur im Fall einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden verpflichtet und berechtigt.
- (3) Die übergeordneten Belange der Kommunalanstalt haben Vorrang vor den Interessen eines einzelnen Vorstandsbereichs.

§ 2

Gesamtverantwortung und Geschäftsverteilung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge.
- (2) Die Führung der Geschäfte ist zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden dahin gehend verteilt, dass der Vorstandsvorsitzende für die Führung aller Geschäfte der Kommunalanstalt zuständig ist und der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte ausschließlich im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden führt.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern über den Verhinderungsfall (*Kompetenzkonflikt*) entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Verwaltungsrat.

§ 3

Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung alle für die Erreichung der Ziele der Kommunalanstalt notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben sich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle gegenseitig zu unterrichten und haben sich entsprechend Auskünfte zu erteilen. Insofern sind die Vorstandsmitglieder insbesondere verpflichtet, sich untereinander über entstandene oder drohende Risiken, die die Zielerreichung oder den Fortbestand der Kommunalanstalt gefährden, umgehend zu informieren.
- (3) Führt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende im Rahmen seiner Zuständigkeit (Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden) die Geschäfte der Kommunalanstalt, hat der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen während der Zeit der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zu informieren.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit/Verhinderung eines Vorstandsmitglieds regelt der Vorstandsvorsitzende in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden die Geschäftsführung für die Zeit der Abwesenheit/Verhinderung. Eine solche Regelung ist dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen, wenn die Regelung einen Zeitraum von 4 Wochen überschreitet. Der Verwaltungsrat kann die Regelung jederzeit ändern.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsrats und Zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats ergibt sich aus der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AoR. Für Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 der Anstaltssatzung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 5

Interessenkonflikte

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist dem Anstaltsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Kommunalanstalt zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Kommunalanstalt und/oder ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichts- und/oder Verwaltungsräten, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übernehmen. Die Vorstandstätigkeit darf durch Nebentätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand tritt mit ihrem Erlass durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Karlsruhe, den 26.07.2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat